Vereinte Nationen A/RES/76/143



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 6. Januar 2022

Sechsundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 65

Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/456, Ziff. 15)]

76/143. Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundsiebzigste Tagung² und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, gewaltsam vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der ungeheuren Großzügigkeit der Aufnahmeländer und der Geber, namentlich der Bereitstellung von Mitteln für humanitäre Maßnahmen in bisher beispielloser Höhe, die Lücke zwischen dem Bedarf und den Mitteln für humanitäre Maßnahmen immer größer wird,

in der Erkenntnis, dass der größte Teil der Flüchtlinge und sonstigen Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats – mehrheitlich Frauen und Kinder – von Entwicklungsländern aufgenommen wird,

² Ebd., Supplement No. 12A (A/76/12/Add.1).





¹ Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 12 (A/76/12).

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf Flüchtlinge und sonstige Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats sowie auf ihre Aufnahmegemeinschaften und -länder und Herkunftsländer und daran erinnernd, dass die Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

in der Erkenntnis, dass Vertreibung unter anderem humanitäre und entwicklungsbezogene Auswirkungen hat,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Bediensteten und die Partner des Hohen Kommissariats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal in zunehmendem und gefährlichem Maße ausgesetzt ist,

bekräftigend, dass die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung gewahrt und die nationalen Politiken, Prioritäten und Realitäten berücksichtigt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich die Resolution 75/127 vom 11. Dezember 2020,

- 1. bekräftigt, wie wichtig die vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete Arbeit ist, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein, und unterstreicht, wie wichtig das Streben nach dauerhaften Lösungen ist, sowie die bedeutende Rolle, die den Anstrengungen des Kommissariats dabei zukommt, im Rahmen seines Mandats die Bekämpfung der grundlegenden Ursachen zu fördern;
- 2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundsiebzigste Tagung;
- 3. *begrüßt* den siebzigsten Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ und den sechzigsten Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁴;
- 4. *anerkennt* die Relevanz der Praxis des Exekutivausschusses, Schlussfolgerungen zu verabschieden, und legt dem Exekutivausschuss nahe, diesen Prozess beizubehalten;
- 5. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967⁵ auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit

³ United Nations, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBl. Nr. 538/1974.

⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Befriedigung davon Kenntnis, dass 149 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzuziehen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

- 6. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967, ihre Verpflichtungen dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten;
- 7. betont erneut, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, Tätigwerden und politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Hohe Kommissariat seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Verantwortungsteilung sind;
- 8. begrüßt die jüngsten Beitritte zu dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁶ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, stellt fest, dass nunmehr 96 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 77 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Hohe Kommissariat nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;
- 9. betont erneut, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, begrüßt die seit der Aufnahme der globalen Kampagne zur Beendigung der Staatenlosigkeit im Jahr 2014 erzielten Erfolge, unter anderem indem die Staaten ihre auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene, der zu Beginn der siebzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses stattfand, abgegebenen Zusagen umsetzen, und legt allen Staaten nahe, zu prüfen, welche Maßnahmen sie treffen können, um die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit weiter zu beschleunigen;
- 10. betont außerdem erneut, dass Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen für sie hauptsächlich in der Verantwortung der Staaten liegen, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler und regionaler Normen und Standards, und begrüßt die Anstrengungen von Staaten, derartige Normen und Standards in ihr innerstaatliches Recht und ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen, unter anderem mit dem Ziel, die freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde, die Integration vor Ort oder die Umsiedlung im eigenen Land zu erleichtern;
- 11. *begrüßt* die Anstrengungen zur Einrichtung der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für Binnenvertreibungen, nimmt von der Vorlage ihres Berichts Kenntnis und

21-19163

.

⁶ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBl. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

fordert weitere Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern zu den Folgemaßnahmen, einschließlich zwischenstaatlicher Prüfung;

- 12. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Hohen Kommissariats im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit der uneingeschränkten Einwilligung der betroffenen Staaten erfolgen, mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Kommissariats in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Kommissariats fortzusetzen;
- 13. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den fortgesetzten Maßnahmen, die zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen wurden, und ermutigt das Kommissariat, seine Nothilfekapazität weiter zu stärken, um eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;
- 14. *legt* dem Hohen Kommissariat *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, dem Privatsektor und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um weiter zur Entwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen;
- 15. begrüßt die Anstrengungen des Hohen Kommissariats, im Einklang mit seinem Mandat inklusive, transparente, berechenbare und gut koordinierte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen zu ergreifen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Modell für die Koordinierung von Flüchtlingseinsätzen;
- 16. *legt* dem Hohen Kommissariat nahe, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit den Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 75/127 der Generalversammlung über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde, und erinnert an die Rolle des Hohen Kommissariats als federführende Organisation in den für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppen;
- 17. unterstreicht, dass die internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für das Flüchtlingsschutzregime ist, ist sich der Belastung bewusst, die große Fluchtbewegungen für die Länder und Gemeinschaften, die schon seit langem eine hohe Zahl von Flüchtlingen beherbergen, sowie für die Ressourcen dieser Länder bedeuten, insbesondere wenn es sich um Entwicklungsländer handelt, und fordert eine ausgewogenere Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge der Welt und der Deckung der Bedürfnisse von Flüchtlingen und Aufnahmestaaten, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beiträge und der von Staat zu Staat unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen;

- 18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Perspektiven von Flüchtlingen und sonstigen Personen unter der Obhut des Hohen Flüchtlingskommissariats in humanitäre Maßnahmen einzubeziehen;
- 19. *nimmt Kenntnis* von den bedeutenden globalen und regionalen Initiativen, Konferenzen und Gipfeltreffen zur Stärkung der internationalen Solidarität mit Flüchtlingen und sonstigen Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats und der Zusammenarbeit zu ihren Gunsten und legt denjenigen, die daran teilnahmen, nahe, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen;
- 20. *verweist* auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁷, die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 angenommen wurde, und legt den Staaten nahe, die darin eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen umzusetzen;
- 21. verweist außerdem auf den Globalen Pakt für Flüchtlinge⁸, der am 17. Dezember 2018 bekräftigt wurde⁹, fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes, einschließlich der Staaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auf, den Pakt umzusetzen, um seine vier Ziele auf gleicher Grundlage, gemäß dem Grundsatz der Lasten- und Verantwortungsteilung und im Einklang mit den Leitprinzipien und der Ziffer 4 des Globalen Paktes für Flüchtlinge zu verwirklichen, und zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen, Zusagen abzugeben und Beiträge zu leisten;
- 22. begrüßt die auf dem Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019 geleisteten Zusagen, Beiträge und Selbstverpflichtungen, ermutigt die Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträger, sich nachhaltig für die Einhaltung der Zusagen und im entsprechenden Überprüfungsprozess zu engagieren, so auch auf dem ersten Treffen hochrangiger Bediensteter im Dezember 2021, und ersucht in diesem Zusammenhang den Hohen Kommissar, regelmäßig über die erzielten Fortschritte, die anstehenden Herausforderungen und die Bereiche, die weiterer Unterstützung bedürfen, Bericht zu erstatten, und bittet das Hohe Flüchtlingskommissariat, rechtzeitige und alle Seiten einschließende Vorbereitungen für das zweite Globale Flüchtlingsforum im Jahr 2023 einzuleiten;
- 23. betont im Zusammenhang mit dem Globalen Pakt für Flüchtlinge die Notwendigkeit robuster, gut funktionierender und konkreter Regelungen und möglicher komplementärer Mechanismen zur Gewährleistung einer berechenbaren, ausgewogenen, effizienten und wirksamen Lasten- und Verantwortungsteilung;
- 24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den von immer mehr Ländern unternommenen Anstrengungen zur Anwendung des umfassenden Rahmenplans für Flüchtlingshilfemaßnahmen, der Teil des Globalen Paktes für Flüchtlinge ist, einschließlich durch regionale Ansätze wie den Umfassenden regionalen Schutz- und Lösungsrahmen, den regionalen Ansatz im Rahmen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge, sofern anwendbar, und begrüßt die Einrichtung und die Anstrengungen von Unterstützungsplattformen für diese Mechanismen als konkrete Vorkehrungen zur Unterstützung der Verantwortungsteilung;

21-19163 5/13

⁷ Resolution 71/1.

⁸ Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 12 (A/73/12 (Part I) und A/73/12 (Part II)), Teil II.

⁹ Siehe Resolution 73/151.

- 25. fordert alle Staaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger erneut auf, die notwendige Unterstützung für die Umsetzung des Globalen Paktes für Flüchtlinge und seines umfassenden Rahmenplans für Flüchtlingshilfemaßnahmen bereitzustellen, um die Lasten und Verantwortlichkeiten für die Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen zu teilen, anerkennt dabei die bereits geleisteten Beiträge zur Gewährleistung zeitnaher, ausreichender, flexibler und bedarfsgerechter humanitärer Hilfe und unterstreicht die kritische Bedeutung zusätzlicher, über die reguläre Entwicklungszusammenarbeit hinausgehender Entwicklungsunterstützung für Aufnahme- und Herkunftsländer;
- 26. bittet den Hohen Kommissar, das Vorhaben zur Messung der Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen, des Flüchtlingsschutzes und der Flüchtlingshilfe auch weiterhin zu koordinieren, mit dem Ziel, Defizite im Bereich der internationalen Zusammenarbeit festzustellen und eine ausgewogenere, berechenbarere und nachhaltigere Lasten- und Verantwortungsteilung zu fördern, und den Mitgliedstaaten 2022 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten:
- 27. *fordert* die Staaten und sonstigen Interessenträger, die noch nicht zur Lastenund Verantwortungsteilung beigetragen haben, *auf*, dies zu tun und so die Unterstützerbasis in einem Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zu erweitern;
- 28. begrüßt, dass das Hohe Kommissariat aktiv an der Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen mitwirkt, auch im Rahmen der umfassenden Anstrengungen zur Erreichung systemweiter Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaft und Effizienzgewinne;
- 29. *nimmt Kenntnis* von dem Umgestaltungsprozess, den der Hohe Kommissar derzeit durchführt, um die Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen unter anderem durch Regionalisierung und Dezentralisierung klarer zu regeln und so ein rascheres, zielgerichteteres und effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der unter der Obhut des Hohen Kommissariats stehenden Personen zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;
- 30. bestätigt, wie wichtig eine geografisch vielfältige und repräsentative Mitarbeiterschaft ist, die dem internationalen Charakter des Hohen Kommissariats entspricht, und fordert das Kommissariat auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um unter seinen Bediensteten am Amtssitz wie im Feld, vor allem in Führungspositionen, eine ausgewogene geografische Vertretung sowie Geschlechterparität über alle Regionen hinweg sicherzustellen, insbesondere auch aus unterrepräsentierten Staaten, was auch ein besseres Verständnis des Arbeitsumfelds fördern wird;
- 31. *begrüßt* die Zusage und die Bemühungen des Hohen Kommissariats, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung, Betrug, Korruption und andere Formen des Fehlverhaltens zu verhindern, zu mindern und zu bekämpfen, und legt ihm nahe, mit dauerhaft angelegten Maßnahmen die Nulltoleranzpolitik zu stärken und durchzusetzen;
- 32. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit des humanitären Personals sowie humanitärer Einrichtungen und Konvois und insbesondere über den Verlust von Menschenleben unter dem humanitären Personal, das unter schwierigsten und problematischsten Bedingungen tätig ist, um Menschen in Not Hilfe zu leisten, und fordert alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zum Schutz der Zivilbevölkerung und des humanitären Personals nachzukommen;
- 33. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und

beigeordnetes Personal begehen, nicht straflos handeln und dass die Tatverantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

- 34. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende, Staatenlose und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten, und legt allen Staaten eindringlich nahe, Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, damit zusammenhängende Intoleranz, Hetze, Stigmatisierung und Stereotypisierung zu verhüten und zu bekämpfen;
- 35. *missbilligt* die zunehmenden Fälle von Zurückweisung und rechtswidriger Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Praktiken der Verweigerung des Zugangs zum Asyl und fordert alle betroffenen Staaten auf, die einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu achten;
- 36. *betont*, wie wichtig es ist, den Missbrauch von Asylsystemen, auch zu politischen Zwecken, zu verhindern, um die Effizienz und Funktionalität der Asylsysteme für Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu gewährleisten;
- 37. fordert die Staaten nachdrücklich auf, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration durch bewaffnete Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an sicheren Orten anzusiedeln und dem Hohen Kommissariat und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und sonstigen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;
- 38. stellt mit wachsender Besorgnis fest, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in zahlreichen Situationen willkürlich inhaftiert werden, und tritt für Maßnahmen zur Beendigung dieser Praxis ein, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Freiheitsentziehung herangezogen werden, insbesondere bei Kindern, und betont, dass die Staaten die Entziehung der Freiheit von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken und dabei mögliche Alternativen umfassend prüfen müssen;
- 39. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den erheblichen Risiken, denen viele Flüchtlinge und Asylsuchende bei ihrem Versuch, Sicherheit zu erreichen, ausgesetzt sind, und ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit, um die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung zu verstärken und angemessene Reaktionsmechanismen zu gewährleisten, einschließlich lebensrettender Maßnahmen, der Aufnahme, Registrierung und Hilfe, sowie um sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, auch weiterhin ein sicherer und geregelter Asylzugang offensteht;
- 40. bekundet ihre ernste Besorgnis angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, befürwortet die internationale Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht und würdigt die umfangreichen lebensrettenden Anstrengungen und Maßnahmen, die eine Reihe von Staaten in dieser Hinsicht unternommen haben;
- 41. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Hohen Kommissariats ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung

21-19163 7/13

und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der gefährdetsten Menschen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der entsprechende Fachkräfte in ausreichender Zahl erfordert, insbesondere vor Ort;

- 42. bekundet ihre ernste Besorgnis über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und gestiegene Kosten bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Hohe Kommissariat und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und sich gleichzeitig zu bemühen, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;
- 43. erkennt an, dass die COVID-19-Pandemie eine globale Reaktion erfordert, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, einschließlich der Aufnahme- wie der Herkunftsländer von Flüchtlingen, allgemeinen, raschen, wirksamen und gerechten Zugang zu sicheren und wirksamen Diagnostika, Therapeutika, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie medizinischen Versorgungsgütern und medizinischer Ausrüstung haben, und fordert die Staaten und andere Partner auf, die Finanzierung dringend zu unterstützen und weitere innovative Finanzierungsmechanismen zu prüfen, die den Zugang zu COVID-19-Impfstoffen für alle gewährleisten sollen, einschließlich Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats und ihrer Aufnahmegemeinschaften, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine umfassende Immunisierung gegen COVID-19 ein globales öffentliches Gut im Bereich der Gesundheit ist, wenn es darum geht, die Übertragung zu verhindern, einzudämmen und zu unterbinden und der Pandemie ein Ende zu setzen, und sicherzustellen, dass Flüchtlinge Zugang zu korrekten Informationen haben, um die negativen Auswirkungen von Desinformation und Fehlinformation zu vermeiden;
- 44. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die einzelne Staaten bereits ergriffen haben, um ihre Arbeitsmärkte für Flüchtlinge zu öffnen;
- 45. *anerkennt* die Großzügigkeit der Aufnahmeländer und ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Situationen, würdigt die Beiträge, die Flüchtlinge in den Aufnahmeländern und den Ländern der Neuansiedlung leisten, namentlich indem die Schaffung von Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit erleichtert wird, mit dem Ziel, nachhaltige Existenzgrundlagen aufzubauen, bis dauerhafte Lösungen erreicht sind, und erinnert daran, dass eine internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften erforderlich ist, insbesondere in Ländern, die seit langem Flüchtlinge beherbergen;
- 46. bekräftigt, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Diversität bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls sonstigen unter der Obhut des Hohen Kommissariats stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Kommissariats und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und anderer schädlicher Praktiken mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;
- 47. *ermutigt* die Staaten und das Hohe Kommissariat, dafür zu sorgen, dass die Perspektiven von Frauen und Mädchen in Vertreibungssituationen berücksichtigt werden, in-

dem ihre konstruktive Beteiligung an sie betreffenden Angelegenheiten sowie die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken, Programmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen gefördert werden;

- 48. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat und mit Unterstützung anderer Interessenträger zu gewährleisten, dass den humanitären Bedürfnissen der Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats und ihrer Aufnahmegemeinschaften, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel und Ernährung, Wohnraum, Bildung, Existenzgrundlagen, Energie, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und anderer Schutzbedürfnisse, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;
- 49. begrüßt die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, fordert die Staaten, das Hohe Flüchtlingskommissariat und andere Interessenträger auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu fördern, fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat und mit Unterstützung anderer Interessenträger dafür zu sorgen, dass Personen unter der Obhut des Kommissariats ab dem Beginn von Notsituationen einen verlässlichen und sicheren Zugang zu Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu grundlegenden Gesundheitsdiensten und psychosozialer Unterstützung haben, und erkennt gleichzeitig an, dass entsprechende Dienste wichtig sind, um den Bedürfnissen von Frauen, heranwachsenden Mädchen und Kleinkindern wirksam gerecht zu werden und sie vor der in humanitären Notsituationen auftretenden vermeidbaren Mortalität und Morbidität zu schützen:
- 50. *ermutigt* die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die Flüchtlinge im Kindesalter betreffen, das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und diese Kinder vor allen Formen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt zu schützen;
- 51. stellt mit Besorgnis fest, dass ein großer Teil derjenigen, die weltweit nicht zur Schule gehen, in von Konflikten betroffenen Gebieten lebt, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung des Globalen Paktes für Flüchtlinge die Aufnahmeländer dabei zu unterstützen, allen Flüchtlingskindern eine hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung in einem sicheren Lernumfeld zu bieten und inklusivere, bedarfsgerechtere und widerstandsfähigere Bildungssysteme zu entwickeln, um den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesen Kontexten, einschließlich Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, gerecht zu werden¹⁰, und unterstreicht, wie wichtig eine hochwertige Bildung in den Herkunftsländern ist;
- 52. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Hohen Kommissariats, seine humanitären Hilfsmaßnahmen zu verbessern, und betont, wie wichtig maßgeschneiderte innovative Ansätze, einschließlich auf Bargeldbasis, sind;
- 53. *ermutigt* die Staaten und das Hohe Kommissariat, sich mit psychischer Gesundheit und psychosozialem Wohlergehen zu befassen, indem sie Unterstützung im Bereich der

9/13

-

¹⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Final Report of the World Education Forum 2015, Incheon, Republic of Korea, 19–22 May 2015 (Paris 2015).

psychischen Gesundheit und psychosoziale Unterstützung für Personen unter der Obhut des Kommissariats sowie für die Aufnahmegemeinschaften breiter verfügbar machen, und ermutigt zur weiteren Stärkung solcher Maßnahmen, auch durch internationale Unterstützung;

- 54. stellt fest, dass das Fehlen einer Personenstandsregistrierung und damit zusammenhängender Ausweise Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sowie sonstige unverzichtbare Ausweise zu gewährleisten;
- 55. stellt mit Besorgnis fest, dass die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit Menschen in die Staatenlosigkeit treibt und eine Ursache für weit verbreitetes Leid ist, und fordert die Staaten auf, weder diskriminierende Maßnahmen zu ergreifen noch Rechtsvorschriften zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, die ihren Staatsangehörigen willkürlich die Staatsangehörigkeit entziehen und eine Person staatenlos machen würden;
- 56. bekräftigt mit Nachdruck die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Hohen Kommissariats, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für sie und für Flüchtlingssituationen zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Repatriierung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Integration vor Ort und die Neuansiedlung in Drittstaaten gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Repatriierung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;
- 57. bekräftigt, dass es für die Überwindung von Langzeit-Flüchtlingssituationen unverzichtbar ist, rascher komplementäre Lösungswege zu beschreiten, und erkennt an, wie wichtig die Tätigkeit des Hohen Kommissariats für die Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge im Einklang mit seinem Mandat ist;
- 58. bekundet ihre Besorgnis über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitsituationen gegenübersehen, stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Notlage zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;
- 59. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingssituationen herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen dieser Situationen angegangen werden müssen;
- 60. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich ihrer jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren weitere Anstrengungen zur aktiven Förderung dauerhafter Lösungen zu unternehmen, insbesondere in Langzeit-Flüchtlingssituationen, mit dem Schwerpunkt auf einer dauerhaften, raschen und freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde, die auch Repatriierungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations-

und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, diese Anstrengungen unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln auch künftig zu unterstützen;

- 61. *verweist* auf den rein humanitären und unpolitischen Charakter des Hohen Kommissariats, fordert die internationale Gemeinschaft und das Kommissariat auf, sich abzustimmen und weitere Anstrengungen zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, die sichere, würdevolle und freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen in ihre Herkunftsländer auf der Grundlage ihrer freien und aufgeklärten Entscheidung und auf nachhaltige Weise zu fördern und zu erleichtern, sofern die jeweiligen Umstände für geeignet erachtet werden, und legt dem Kommissariat und, sofern angezeigt, anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen nahe, diesbezüglich weitere Ressourcen zu mobilisieren;
- 62. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die freiwillige Repatriierung derzeit selten ist, befürwortet, dass der vom Hohen Kommissariat verfolgte lösungsorientierte Ansatz die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Repatriierung und Wiedereingliederung, auch schon von Beginn der Vertreibung an, unterstützt, und fordert das Kommissariat in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Partnerschaften mit nationalen Regierungen und mit Entwicklungsakteuren sowie mit internationalen Finanzinstitutionen weiter zu stärken;
- 63. ist sich dessen bewusst, wie wichtig im Kontext der freiwilligen Repatriierung entschlossene Maßnahmen im Herkunftsland sind, einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen und Entwicklungshilfe, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde und ihre nachhaltige Wiedereingliederung zu fördern und die Wiederherstellung des nationalen Schutzes zu gewährleisten;
- 64. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den freiwilligen Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um Flüchtlingen und ehemaligen Flüchtlingen die dauerhafte Niederlassung und die Einbürgerung zu ermöglichen;
- 65. fordert die Staaten auf, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, mehr Länder und Akteure einzubeziehen und den Anwendungsbereich und Umfang der Neuansiedlung als eines außerordentlich nützlichen Instruments zur Lasten- und Verantwortungsteilung zu erweitern und dabei sowohl bestmöglichen Schutz als auch höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die neu angesiedelten Flüchtlinge besser integriert werden müssen, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Mittel ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden, und erinnert in dieser Hinsicht an den vom Hohen Kommissariat ermittelten jährlichen Neuansiedlungsbedarf;
- 66. fordert die Staaten außerdem auf, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, komplementäre und nachhaltige Wege zum Schutz von Flüchtlingen und zu Lösungen für sie zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, unter anderem durch humanitäre Aufnahme oder Transfers, Familienzusammenführung, die Migration von Fachkräften, Programme für die Mobilität von Arbeitskräften und Bildungssuchenden sowie durch Stipendien;
- 67. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen,

21-19163 11/13

so auch indem sie die Aufnahmegemeinschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

- 68. stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Hohe Kommissariat die Rolle des Kommissariats bei gemischten Bewegungen erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen der Menschen im Kontext solcher Bewegungen besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in prekären Situationen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;
- 69. betont, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und erklärt, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;
- 70. *fordert* die Staaten auf, Asylanträge durch ordnungsgemäße Identifizierung derjenigen, die internationalen Schutzes bedürfen, zu bearbeiten, im Einklang mit ihren geltenden internationalen und regionalen Verpflichtungen, und so das Flüchtlingsschutzregime zu stärken;
- 71. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die plötzlich wie langsam eintretenden nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen und Umweltzerstörung, die an Intensität und Häufigkeit zunehmen und mit den Triebkräften von Vertreibung in Wechselwirkung stehen und Menschen in prekären Situationen, darunter Vertriebene in Entwicklungsländern, insbesondere in kleinen Inselentwicklungsländern und in am wenigsten entwickelten Ländern, übermäßig stark treffen, und begrüßt es, dass das Hohe Kommissariat verstärkte Aufmerksamkeit und Anstrengungen darauf richtet, diese Herausforderungen im Rahmen seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten, einschließlich der Annahme eines strategischen Rahmens für Klimamaßnahmen, sowie im Benehmen mit nationalen Behörden und in Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen anzugehen;
- 72. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen zu ergreifen, so auch mit dem Ziel, auf lokaler und nationaler Ebene Resilienz und Kapazitäten aufzubauen, um Vertreibung in diesem Kontext zu verhüten sowie vorzusorgen und zu reagieren;
- 73. fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Hohen Kommissariat und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Verantwortungsteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanzund Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinschaften, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Aufnahmeländer und -gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;
- 74. *fordert* das Hohe Kommissariat *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, entwicklungs- und sicherheitsbezogenen sowie sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungslän-

dern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Staaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinschaften zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf eine dauerhafte Lösung hinarbeiten;

- 75. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit des Hohen Kommissariats mit Entwicklungspartnern und verweist auf die Vorteile komplementärer Finanzierungsquellen zur Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften entsprechend den Ersuchen der Regierungen der Aufnahmeländer sowie darauf, wie wichtig es ist, dies so zu tun, dass negative Auswirkungen oder eine verminderte Unterstützung für die umfassenderen Entwicklungsziele in den Aufnahme- und gegebenenfalls den Herkunftsländern vermieden werden;
- 76. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Schutz- und Hilfebedarf für Menschen unter der Obhut des Hohen Kommissariats weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Kommissariat daher auf, sich noch stärker zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lasten- und Verantwortungsteilung zu erreichen;
- 77. erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Hohe Kommissariat zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹¹ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Hohe Kommissariat, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 seiner Satzung, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Kommissariat erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren, eingedenk dessen, wie wichtig nicht zweckgebundene und anderweitig flexible Finanzierung ist;
- 78. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

53. Plenarsitzung 16. Dezember 2021

21-19163 **13/13**

¹¹ Resolution 428 (V), Anlage. In Deutsch verfügbar unter https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uplo-ads/sites/27/2017/04/01_UNHCR-Satzung.pdf.